

VERTRAG

zwischen

der Stadt Achim,
vertreten durch den Bürgermeister Rainer Ditzfeld, Obernstr. 38, 28832 Achim

-nachstehend Stadt genannt-

und

der "Arbeitsgemeinschaft Achimer Sportverein e.V".
vertreten durch den Vorstand

-nachstehend Verein genannt-

über

die Förderung der Umsetzung der Zwecke des Vereins.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Stadt gewährt dem Verein einen jährlichen Zuschuss um die Umsetzung der in § 2 der Satzung des Vereins festgelegten Zwecke zu fördern.

Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 2

Zuschuss der Stadt Achim

Der Zuschuss der Stadt beträgt jährlich 30.000,00 €. Dieser Zuschuss wird im Finanzplan des Vereins ausgewiesen. Der Zuschuss wird in zwei Raten zum 15. Mai und 15. September auf das Konto des Vereins überwiesen.

§ 3

Finanzplan, Rücklagen

1. Der Verein erstellt jährlich einen Finanzplan. Dieser wird bis spätestens 01. November eines Jahres der Stadt vorgelegt. Der Finanzplan beinhaltet die Planung für das kommende Jahr und sowie eine mittelfristige Planung der mindestens 4 folgenden Jahre.
2. Die Finanzplanung beinhaltet ggf. auch die Regelungen, nach denen Mittel des Vereins verwendet werden sollen.
3. Der Verein darf für die Umsetzung seiner Zwecke Rücklagen bilden.

§ 4

Rechenschaftsbericht

1. Der Verein verpflichtet sich, spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das vergangene Jahr der Stadt einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Dieser Rechenschaftsbericht besteht aus einem Tätigkeitsbericht und einem Finanzbericht.

2. In dem Tätigkeitsbericht sollen die zur Verwirklichung des Vereinszwecks durchgeführten Maßnahmen und Aktivitäten erläutert werden.
3. Der Finanzbericht beinhaltet eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensdarstellung zum Jahresende. Daneben ist gesondert über die Verwendung des Zuschusses der Stadt zu berichten.
4. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Achim kann verlangen, dass ihm der Verein alle mit der Verwendung des Zuschusses in Verbindung stehenden Aufzeichnungen und Belege zur Prüfung vorlegt.
5. Der Verein wird der Stadt daneben auf Verlangen weitere Auskünfte über die Verwirklichung der Vereinszwecke oder die wirtschaftliche Situation des Vereins geben. Das Informationsbedürfnis wird durch die Möglichkeit ergänzt, dass ein/e durch die Stadt zu benennender Vertreter/in satzungsgemäß als Beiratsmitglied an den Vorstandssitzungen sowie an den Mitgliederversammlungen teil nehmen kann.

§ 5

Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum 01.02.2015 in Kraft und hat eine feste Laufzeit bis zum 31.01.2020.

Die Laufzeit verlängert sich ab 2020 automatisch um jeweils 1 Jahr, sofern nicht ein Vertragspartner bis zum 30. September zum Jahresende den Vertrag schriftlich kündigt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 6

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
2. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen.

Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrags bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

§ 7

Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

- Wenn der Verein ohne Zustimmung der Stadt seine satzungsmäßig festgelegte Zweckbestimmung ändert (vergl. § 1).
- Wenn der Verein aufgrund der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse die Erfüllung des Vereinszwecks nicht mehr möglich ist.
- Wenn der Verein seinen Verpflichtungen zur Erstellung des Finanzplans und des Rechenschaftsberichts trotz Aufforderung nicht nachkommt.
- Wenn der Rechenschaftsbericht und die Buchführungen trotz Nachbesserung weiterhin schwerwiegende Mängel aufweisen sollte.

Achim, den 20.01.2015



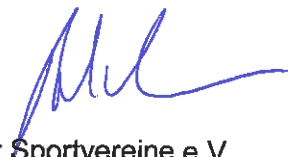
Stadt Achim

Der Bürgermeister



Arbeitsgemeinschaft Achimer Sportvereine e.V.

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender